

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Studierende der Universität Passau von Studiengängen der Philosophischen Fakultät

Vom 20. Februar 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Studierende der Universität Passau von Studiengängen der Philosophischen Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Gegenstand und Zweck der Prüfung
§ 2	Prüfungsausschuss
§ 3	Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Meldung und Zulassung
§ 6	Umfang und Formen der Prüfung
§ 7	Bewertung
§ 8	Ergebnis und Zertifikat
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10	Wiederholung
§ 11	Nachteilsausgleich
§ 12	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 13	Inkrafttreten
Anlage I – Sprachangebot	
Anlage II – Strukturübersicht: Aufbau der Fremdsprachenausbildung	

§ 1 Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) An der Universität Passau wird für Studierende der Studiengänge der Philosophischen Fakultät eine Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) in den in der Anlage I aufgeführten Sprachen angeboten.

(2) ¹Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung wird auf drei Stufen angeboten (s. Anlage II). ²Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraussetzen, hat den Nachweis solcher Kenntnisse zur Voraussetzung. ³Der Nachweis wird durch eine hundertzwanzigminütige Klausur oder einen Einstufungstest geführt; § 10 gilt entsprechend. ⁴Der Prüfungsausschuss kann bei gleichwertigem Nachweis der in Satz 2 geforderten Kenntnisse von den Anforderungen des Satzes 3 befreien.

(3) ¹Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung ist in drei Stufen, die FFA Aufbaustufe, die FFA Hauptstufe 1 und die FFA Hauptstufe 2, gegliedert. ²Jede Stufe umfasst zwei einsemestrige Abschnitte.

(4) ¹Zweck der Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Aufbaustufe ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich an der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. ²Die Kandidaten und Kandidatinnen verstehen den wesentlichen Inhalt allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Texte mit allgemeinem und begrenztem themenbezogenem Vokabular, z.B. Reden und Vorträge sowie längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe. ³Sie können sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen äußern und an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen, wobei sie auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzen. ⁴Sie haben innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Fertigkeiten erworben. ⁵Die erste Mobilitätsstufe ist erreicht.

(5) ¹Zweck der Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Hauptstufe 1 ist der Nachweis fremdsprachlicher Kompetenzen sowie handlungsorientierter Sicherheit, die sich an der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren, sowie der Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin die allgemein- und fachsprachlichen Anforderungen an einen erfolgreichen Auslands- und Studienaufenthalt im Land der Zielsprache erfüllt. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche und studienbezogene Texte ausgewählter Themengebiete des entsprechenden Ausbildungsabschnitts und längere gesprochene fach- und studienbezogene Originaltexte verstehen, explizite und implizite Informationen erfassen und auch längeren Vorträgen die notwendigen Informationen entnehmen. ³Er oder sie kann sich schriftlich und mündlich unter Verwendung ausdifferenzierter Strukturen und eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu ausgewählten komplexen Themen seines oder ihres Fachgebietes, die für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und seine oder ihre persönliche Stellungnahme zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen. ⁴Er oder sie hat innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kompetenzen erworben. ⁵Der Erwerb des Zertifikats der FFA Hauptstufe 1 bescheinigt darüber hinaus Kenntnisse in Kulturwissenschaften sowie Kenntnisse wichtiger kulturraumspezifischer Strukturen des betreffenden Sprachraums.

(6) ¹Zweck der Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Hauptstufe 2 ist der Nachweis von fremdsprachlichen Kompetenzen, die sich an der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. ²Der Kandidat oder die Kandidatin hat bereits Auslandserfahrung gesammelt. ³Er oder sie kann längere, in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, komplexe Äußerungen allgemeinsprachlicher und fachbezogener Art und unterschiedlichster Themengebiete und komplexe, längere gesprochene allgemeine und fachbezogene Originaltexte verstehen, den Ton und Grad der Formalität einer fremdsprachlichen Äußerung erkennen und ist auch mit der spezifischen Terminologie und Idiomatik des Fachgebiets vertraut. ⁴Er oder sie kann sich an anspruchsvollen, komplexen Gesprächen, Diskussionen und Debatten ohne sprachliche Einschränkungen beteiligen und zu Sachverhalten aller Art schriftlich und mündlich längere und differenzierte Ausführungen machen. ⁵Er oder sie kann u.a. zu einer großen Breite von Themen einen im Wortschatz und Satzbau reichhaltigen und inhaltlich logisch strukturierten Vortrag flüssig halten und zu einer Veröffentlichung ausarbeiten sowie seine oder ihre persönliche Meinung logisch entwickeln und überzeugende Argumente differenziert darlegen. ⁶Er oder sie hat innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kompetenzen erworben. ⁷Insbesondere werden die Vertrautheit mit den kulturraumspezifischen Strukturen des betreffenden Sprachraums, die Beherrschung der Terminologie des Fachgebiets und die Fähigkeit, allgemeine und spezielle fachbezogene Vorgänge auf hohem Niveau mündlich und schriftlich zu bewältigen, bescheinigt.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht nach Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 dem oder der Vorsitzenden übertragen sind. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. der Leiter oder die Leiterin des Sprachenzentrums oder ein von ihm oder ihr der Universitätsleitung gegenüber benannter nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigter Vertreter oder eine von dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrum benannte nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Vertreterin;
2. ein Professor oder eine Professorin der Philosophischen Fakultät;
3. eine nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Lehrkraft für besondere Aufgaben.

²Die Bestellung der Mitglieder gemäß Satz 1 Nrn. 2 und 3 erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. ³Er oder sie kann vom Prüfungsausschuss mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden.

(4) ¹Die Mitglieder sind mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zu den Sitzungen zu laden. ²In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 3 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters bestellt.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer

1. eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und

2. in der jeweiligen Fremdsprache die betreffende Fachspezifische Fremdsprachenprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) ¹Die Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin oder zum Beisitzer oder zur Beisitzerin wird durch Aushang oder auf den Webseiten der Philosophischen Fakultät und des Sprachenzentrums bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder einer Prüferin oder eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist zulässig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen der FFA Aufbaustufe, der FFA Hauptstufe 1 und der FFA Hauptstufe 2 muss der Kandidat oder die Kandidatin als Studierender oder Studierende für einen der Studiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau eingeschrieben sein; der Prüfungsausschuss kann im Fall des Hochschulwechsels oder der Beendigung des Studiums in einem Studiengang der Philosophischen Fakultät Ausnahmen zulassen; im Falle der Wiederholung findet § 10 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin darf nicht die betreffende Abschlussprüfung in der gewählten Sprache endgültig nicht bestanden haben.

§ 5 Meldung und Zulassung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung (Prüfungsteil oder Teilprüfung) ist grundsätzlich eine Anmeldung über die elektronische Verwaltungsplattform innerhalb der auf der Webseite des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Fristen erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung einer Stufe.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in § 4 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 6 Umfang und Formen der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Aufbaustufe am Ende des zweiten Abschnitts besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. ²Im schriftlichen Prüfungsteil ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer anzufertigen. ³Gegenstand der Klausur sind Aufgaben zum Leseverstehen und zur Textproduktion auf der Basis landeskundlich-interkultureller Sachverhalte im Kontext von studien- und berufsbezogenen Standardsituationen. ⁴Kontextualisierte Aufgaben zu Grammatik und Wortschatz können gestellt werden, sind aber nicht zwingend. ⁵Der mündliche Prüfungsteil setzt sich aus zwei Teilprüfungen (insgesamt ca. 45 Minuten) zusammen. ⁶Die produktive mündliche Leistung wird jeweils im Rahmen einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer nachgewiesen. ⁷Eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten oder Kandidatinnen ist zulässig. ⁸Eine weitere mündliche Teilprüfung von ca. 30 Minuten Dauer dient dem Nachweis des Hörverständnisses. ⁹Die mündliche Prüfung nach Satz 6 kann auch kursbegleitend in Form eines Referates von ca. 20 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion erbracht werden. ¹⁰Die

Entscheidung über die Form der Prüfung nach den Sätzen 6 und 9 trifft die Kursleitung zu Beginn der Vorlesungszeit.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Hauptstufe 1 am Ende des zweiten Abschnitts enthält die folgenden Prüfungsteile:

1. ¹Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 150 Minuten. ²In dieser Klausur hat der Kandidat oder die Kandidatin einen längeren oder mehrere kürzere Texte mit allgemein fachbezogener Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu zu beantworten. ³Gegebenenfalls kann der Prüfer oder die Prüferin auch die Bearbeitung einer Fallstudie als Gegenstand der schriftlichen Prüfung festlegen, wenn dies den Kandidaten und Kandidatinnen so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass hinreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung verbleibt. ⁴In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsdauer 180 Minuten.
2. ¹Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 60 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. ²Die erste Teilprüfung besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem die aktive Sprechfertigkeit geprüft wird. ³Eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten oder Kandidatinnen ist zulässig. ⁴Die Kandidaten oder Kandidatinnen können gebeten werden, bereits 20 Minuten vor Prüfungsbeginn anzutreten, um einen Text als Gesprächsvorlage vorzubereiten. ⁵Die zweite Teilprüfung umfasst ca. 30 Minuten und dient dem Nachweis des Hörverständnisses. ⁶Die mündliche Prüfung nach Satz 2 kann auch kursbegleitend in Form eines Referates von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion erbracht werden. ⁷Die Entscheidung über die Form der Prüfung nach den Sätzen 2 und 6 trifft die Kursleitung zu Beginn der Vorlesungszeit.

(3) ¹Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats der FFA Hauptstufe 2 am Ende des zweiten Abschnitts enthält die folgenden Prüfungsteile:

1. ¹Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 150 Minuten. ²Der Kandidat oder die Kandidatin hat einen komplexen zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere Texte zu einem kulturwissenschaftlichen Thema zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zusammenfassend wiederzugeben, in Form von Kurzaufsätzen zu kommentieren und Fragen dazu sowie zu kulturwissenschaftlichen Fachthemen in der Fremdsprache zu beantworten. ³Gegebenenfalls kann der Prüfer oder die Prüferin auch die Bearbeitung einer Fallstudie als Gegenstand der schriftlichen Prüfung festlegen, wenn dies den Kandidaten und Kandidatinnen so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass hinreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung verbleibt. ⁴In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsdauer 180 Minuten.
2. ¹Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 75 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. ²Die erste Teilprüfung besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem Kenntnisse des gewählten Fachgebietes sowie themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit geprüft werden. ³Eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten oder Kandidatinnen ist zulässig. ⁴Die Kandidaten oder Kandidatinnen können gebeten werden, bis 20 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten. ⁵Die zweite Teilprüfung umfasst ca. 45 Minuten und dient der Überprüfung des fachbezogenen Hörverständnisses. ⁶Die mündliche Prüfung nach Satz 2 kann auch kursbegleitend in Form eines Referates von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion erbracht werden. ⁷Die Entscheidung über die Form der Prüfung nach den Sätzen 2 und 6 trifft die Kursleitung zu Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

§ 7 Bewertung

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. ²Wird eine Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin nach § 3 Abs. 2. ³Bei voneinander abweichender Bewertung wird die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet, wobei die Note ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma berechnet wird.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgenommen.

§ 8 Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 und 2,3	gut:	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0 und 3,3	befriedigend:	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,3; 4,7 und 5,0	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil und keine Teilprüfung schlechter als mit 4,0 bewertet wurde. ²Die Gesamtnote der fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten schriftlichen Note und der einfach gewichteten mündlichen Note (Durchschnittsnote aus den mündlichen Teilprüfungen), wobei die Berechnung ohne Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt.

(3) Das Gesamtergebnis einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(4) ¹Über die bestandene Prüfung wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den fachspezifischen Ausbildungsstrang, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ³Es enthält ferner Angaben zur Dauer und zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. ⁴Das Zertifikat wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder die Prüfung abbricht.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁴Erkennt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gelten die betroffenen Prüfungsteile beziehungsweise Teilprüfungen (§ 6) als nicht abgelegt.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Kandidat oder die Kandidatin unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen hat.

(4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nicht entsprochen wird.

§ 10 Wiederholung

(1) ¹Ist eine Fremdsprachenprüfung nicht bestanden, ist sie innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; §§ 4 und 5 gelten entsprechend. ²Mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungsteile und Teilprüfungen werden angerechnet. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ⁴Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht gehemmt oder unterbrochen; werden die Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit in Anspruch genommen, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 1 für die Zeit der Inanspruchnahme gehemmt, wobei im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG eine freiwillige Prüfungsteilnahme zulässig ist. ⁵Liegen besondere, von dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Frist vor, setzt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist; andernfalls gilt der Prüfungsteil als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 11 Nachteilsausgleich

¹Auf die besondere Lage von Kandidaten und Kandidatinnen, die wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Fristen abzulegen, ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Als nachteilsausgleichende Maßnahmen kommen

insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist von dem Antragsteller oder der Antragstellerin unter Angabe der Gründe und mit geeigneten Nachweisen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I – Sprachangebot

Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zurzeit folgende Sprachen:

Chinesisch
Französisch
Englisch
Indonesisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Thai
Tschechisch
Vietnamesisch.

Aufgrund der Bedarfslage und der personellen Ressourcen können einzelne Sprachen unter Umständen nicht auf allen Niveaustufen angeboten werden. Es gilt jeweils die Strukturübersicht in Anlage II.

In Chinesisch, Indonesisch, Thai und Vietnamesisch setzt die Niveaustufe C1 / Zertifikat FFP I nach Anlage II einen mindestens einjährigen Studienaufenthalt im Land der Zielsprache voraus.

Anlage II – Strukturübersicht: Aufbau der Fremdsprachenausbildung

	Kursbezeichnung	Niveau, Prüfung, Zertifikate	SWS	ECTS-Credits
1	FFA Aufbaustufe 1	B2 / Aufbaustufenzertifikat	4	5
	FFA Aufbaustufe 2		4	5
2	FFA Hauptstufe 1.1	C1 / Zertifikat FFP I	4	5
	FFA Hauptstufe 1.2		4	5
3	FFA Hauptstufe 2.1	C2 / Zertifikat FFP II	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2		4	5

In strukturell entfernten Sprachen (zurzeit Chinesisch, Polnisch, Russisch, Thai und Vietnamesisch) gilt eine jeweils um eine Stufe niedrigere Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen:

	Kursbezeichnung	Niveau, Prüfung, Zertifikate	SWS	ECTS-Credits
1	FFA Aufbaustufe 1	B1 / Aufbaustufenzertifikat	4	5
	FFA Aufbaustufe 2		4	5
2	FFA Hauptstufe 1.1	B2 / Zertifikat FFP I	4	5
	FFA Hauptstufe 1.2		4	5
3	FFA Hauptstufe 2.1	C1 / Zertifikat FFP II	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2		4	5

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Januar 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 18. Februar 2015, Az.: VII/2.I-10.3706/2015.

Passau, den 20. Februar 2015

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 20. Februar 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Februar 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2015.